

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-02/Ka

Datum
29.09.2015

Melderecht: Entwurf einer Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes (ZMDB-VO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) werden die Regelungen des Rahmenrechts und der ausführenden Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengefasst, das überwiegend am 1. November 2015 in Kraft tritt.

Die Regelungen des derzeitigen Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) werden damit gegenstandslos. An die Stelle des MG LSA tritt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369).

Das MI hatte mit Schreiben vom 9. Juli 2015 - 34.23-12225-BMG - bereits den Entwurf einer (neuen) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO LSA) übersandt und mitgeteilt, dass daneben noch eine weitere Verordnung vorbereitet wird, die insbesondere die Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Landesinformationsstelle für Meldedaten nach § 5 BMG-AG LSA regeln und die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes durch andere öffentliche Stellen erfolgen darf, auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigungen in § 9 Abs. 1 und 2 BMG-AG LSA festlegen soll.

Mit dieser Verordnung soll auch von der Verordnungsermächtigung in § 9 Nr. 4 BMG-AG LSA Gebrauch gemacht werden, um den in §§ 5 bis 8 des Verordnungsentwurfs genannten öffentlichen Stellen unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise zu ermöglichen. Der Umfang der Daten, die über die in

§ 38 Abs. 1 BMG (einfache Behördenauskunft) und § 38 Abs. 3 BMG (erweiterte Behördenauskunft für Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden) aufgeführten Daten hinaus abgerufen werden dürfen, stellt auf deren Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle ab und orientiert sich an den Regelungen der §§ 3 Abs. 1 und § 3a der geltenden Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO LSA). Auf den beigefügten Verordnungsentwurf und die Begründung, s. *Anlage*, wird im Übrigen verwiesen.

Die Verordnung zum Zentralen Meldedatenbestand des Landes (ZMDB-VO LSA) soll am 1. November 2015 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir um Mitteilung Ihrer Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Verordnungsentwurf bis zum **13.10.2015** (Dienstschluss) - möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlagen